

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Referat WR I 2

Per mail:
WRI2@bmub.bund.de

Familienbetriebe Land und Forst e. V.*
Claire-Waldoff-Straße 7, 10117 Berlin
T +49 30 318 072 05, F +49 30 318 072 42
info@FabLF.de
www.FamilienbetriebeLuF.de
Vorsitzender: Michael Prinz zu Salm-Salm
Geschäftsführer: Wolfgang v. Dallwitz

Mitglied European Landowners
Organization – ELO Brüssel
IBAN: DE74 1208 0000 4102 4498 00
BIC: DRESDEFF120

*vormals Arbeitsgemeinschaft der
Grundbesitzerverbände e.V.

12.07.2016

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes

Mit Blick auf die Hochwasserereignisse 2002 und 2013 hat sich die Bundesregierung das Ziel gesetzt, den Hochwasserschutz zu verbessern. Die dazu geplanten Vorschriften sollen Regelungslücken schließen, um Schäden durch Hochwasser zu verhindern oder zu vermindern. Zusätzlich werden Vorschriften eingeführt, die dazu beitragen sollen, die Entstehung von Hochwasser soweit wie möglich einzudämmen und Vorschriften, die die Verfahren für die Planung, Genehmigung und den Bau von Hochwasserschutzanlagen erleichtern.

Die Familienbetriebe Land und Forst (vormals Arbeitsgemeinschaft der Grundbesitzerverbände e.V.) begrüßen es grundsätzlich, dass die Bundesregierung den Hochwasserschutz verbessern will.

Allerdings vermissen wir im Gesetzentwurf die Erkenntnisse, die sich gerade durch die Erfahrungen mit Starkregen und Tornados in den vergangenen Monaten gewinnen ließen.

Hochwasserrisiken resultieren nicht nur aus den Hochwasserereignissen an den großen Flüssen wie Elbe und Donau, sondern gerade vermehrt in jüngster Zeit aus lokal begrenzten Starkregenniederschlägen, die dann bei kleinsten Bächen Sturzfluten auslösen und zu hohen Schäden führten. Hier sind vor allem Länder und Kommunen gefordert und es ist eine gezielte Überflutungsvorsorge bei der Bauleit- oder Straßenplanung und Entwässerung zu betreiben.

Ohne ein koordiniertes und ganzheitliches Konzept ist eine Hochwasserrisikomanagementplanung entbehrlich. Insofern lehnen wir ein einseitiges Vorgehen des Bundes ab und fordern dazu auf, zunächst mit den Ländern und Kommunen klare Vorgaben abzustimmen.

Des Weiteren fordern wir, fachlich nicht gebotene Eingriffe in das Eigentum und die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen zu unterlassen. Sofern es fachlich belegbare Gründe für einschränkende Maßnahmen oder erhöhte Anforderungen an die Bewirtschaftung gibt, müssen die dadurch verursachten Nachteile entschädigt, bzw. ausgeglichen werden.

Im Einzelnen:

- **§ 78 Bauliche Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete**

In den Vorschriften des § 78 und des § 78a WHG wird neu geregelt, dass bei der Erteilung von Ausnahmen von bestimmten baurechtlichen Verboten im WHG auch Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu prüfen sind.

Der drittschützende Charakter der Regelungen zu Überschwemmungsgebieten ist bislang umstritten. Als Nachbarschaft sind dabei nicht nur die unmittelbaren Grundstücksnachbarn, sondern alle diejenigen anzusehen, deren verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit oder Eigentum durch die Erteilung einer Ausnahme von den in Überschwemmungsgebieten geltenden Verboten mehr als nur geringfügig beeinträchtigt sein können.

Dieser – im Einzelfall zu bestimmende – Personenkreis erhält damit das Recht, Ausnahmentscheidungen, die z. B. zu einer Verschlechterung der Hochwassersituation auf ihrem Grundstück führen können, einer gerichtlichen Überprüfung zu unterziehen.

Die Familienbetriebe Land und Forst lehnen diese erweiterten Klagerechte ab, da die Klagerechte Dritter zu einer unangemessenen Verzögerung bei der Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen führen können. Ohnehin sind die zuständigen Behörden durch den bestehenden Prüfkatalog verpflichtet, evtl. nachteilige Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger zu berücksichtigen.

- **§ 99 a Vorkaufsrecht**

§ 99a Abs. 1 begründet ein gesetzliches Vorkaufsrecht zugunsten der Länder an nahezu jedem landwirtschaftlichen Grundstück.

Die extrem weite Wirkung des Vorkaufsrechtes beruht auf § 99a Abs. 1 Ziffer 3. Danach steht den Ländern das Vorkaufsrecht zu an Grundstücken, „auf denen sich oberirdische Gewässer befinden“. Nahezu jedes landwirtschaftliche Grundstück ist von Entwässerungsgräben umgeben; diese Entwässerungsgräben sind „oberirdische Gewässer“, wie die Rechtsprechung vielfach festgestellt hat.

§ 99 a Abs. 1 Ziff. 3 ist daher zu streichen. Es ist unverhältnismäßig, jedes landwirtschaftliche Grundstück, auf dem sich „oberirdische Gewässer“ befinden, einem Vorkaufsrecht zu unterwerfen. Mit Blick auf den Gewässer- und Hochwasserschutz reicht es völlig aus, den Ländern ein Vorkaufsrecht für Grundstücke in den festgesetzten Wasserschutzgebieten, bzw. Überschwemmungsgebieten einzuräumen.

- **§ 99a Abs. 4 Vorkaufsrecht auch zugunsten von Naturschutzvereinigungen**

Nach Absatz 4 der vorgesehenen Regelung kann das Vorkaufsrecht der Länder auf Antrag auch von anerkannten Naturschutzvereinigungen ausgeübt werden.

Diese Regelung lehnen wir mit Entschiedenheit ab. Denn der Schutz des menschlichen Lebens und der Sachgüter stehen beim Hochwasserschutz im Vordergrund, nicht der Naturschutz. Beim Hochwasserschutz geht es um die Sicherstellung einer langfristigen, strategischen Wasserregulierung, die bei Hoch- und Niedrigwasser die Landschaft, Siedlungen und die wirtschaftlichen Belange der Land- und Forstwirtschaft berücksichtigt und nicht um die einseitigen Vorstellungen einiger Verbände von „intakter und gesunder“ Natur.

Zudem ist diese Regelung für die Landeskassen oft nur ein bequemer Weg, den Hochwasserschutz fremdfinanziert zu delegieren.

Abs. 4 ist zu streichen und damit sicherzustellen, dass eine Vorkaufsberechtigung nur beim Land oder der Gemeinde als Träger der Unterhaltslast liegen kann (so auch im Wassergesetz BW § 29 Abs. 6 S. 1 WG-BW i. V. m. § 32 Abs. 1 und 2 WG-BW).

- **§ 78 b Einführung der „überschwemmungsgefährdeten Gebiete“**
- **§ 78 d Einführung der „Hochwasserentstehungsgebiete“**

Die Einführung neuer Gebietskategorien halten wir jetzt schon für überholt, da nicht die neuesten Erkenntnisse aus den Überflutungen der letzten Monate berücksichtigt werden.

Darüber hinaus würden die Kriterien, die ein Gebiet gemäß § 78 d zum „Hochwasserentstehungsgebiet“ machen, auf über die Hälfte der Fläche Deutschlands zutreffen und damit viel zu weitgehend sein. „Hochwasserentstehungsgebiete sind Gebiete, insbesondere in den Mittelgebirgs- und Hügellandschaften, in denen bei Starkniederschlägen oder bei Schneeschmelze in kurzer Zeit starke oberirdische Abflüsse eintreten können, die zu einer Hochwassergefahr in den oberirdischen Gewässern und damit zu einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen können“.

Die Unwetterereignisse der letzten Wochen haben zudem gezeigt, dass Starkregen mit geringer räumlicher Ausdehnung, aber extrem hohen Niederschlägen grundsätzlich in allen Naturräumen Deutschlands auftreten können. Die angeführten Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserversickerung und des Wasserrückhaltevermögens des Bodens werden darüber hinaus bei extremen Hochwasserereignissen, die durch hohe Anfangsfeuchte gekennzeichnet sind (zum Beispiel beim Hochwasser 2013), aber auch bei extremen Niederschlagsintensitäten wie sie 2016 auftraten, wirkungslos bleiben. Es wird deshalb empfohlen, zunächst allgemein gültige und belastbare Kriterien für die Ausweisung von Hochwasserentstehungsgebieten zu entwickeln, da die genannten Formulierungen zu pauschal sind.

Ebenso ist in Abs. 3 die Genehmigungsfrist von 6 Monaten mit einer zweimonatigen Verlängerungsoption, die der zuständigen Behörde bei der Prüfung von Anträgen zugestanden wird, unverhältnismäßig lang. Hier sollte an die Genehmigungsfiktion des § 42 a VwVfG (3 Monate) und an die Regelung des § 75 VwGO (Untätigkeitsklage nach dem Ablauf von 3 Monaten) angeknüpft werden.

- **§ 78 d Abs. 2 Verpflichtung von Eigentümern/Nutzungsberechtigten**

In den Hochwasserentstehungsgebieten können die zuständigen Behörden Eigentümer und Nutzungsberechtigte zu Maßnahmen verpflichten, „die das Wasserversickerungs- und Wasser-rückhaltevermögen erhalten oder verbessern (insbes. durch Entsiegelung von Böden und durch nachhaltige Aufforstung geeigneter Gebiete)“.

Diese Rechtsgrundlage ist zu weitgehend und pauschal und kann in ihrer Unbestimmtheit so nicht hingenommen werden.

Wir fordern zudem, dass jede Anordnung, die Eigentümer/Nutzungsberechtigte in ihrer Verfügung über ihr Grundstück in festgesetzten Überschwemmungsgebieten oder hochwasserentstehungsgebieten einschränkt, nur gegen Ausgleich oder Entschädigung erfolgen darf.

Eine Entschädigungspflicht/Ausgleichspflicht gibt es bisher **nur für Wasserschutzgebiete**, s. § 52 Abs. 4 und 5 WHG. Diese Vorschrift ist daher wie folgt zu ergänzen:

§ 52 Abs. 1 WHG:

„In der Rechtsverordnung nach § 51 Absatz 1 oder durch behördliche Entscheidung können in Wasserschutzgebieten und **allen weiteren nach diesem Gesetz festgesetzten (Schutz-) Gebieten**, soweit der Schutzzweck dies erfordert,

1. bestimmte Handlungen verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt werden,
2. die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken verpflichtet werden,
 - a) bestimmte auf das Grundstück bezogene Handlungen vorzunehmen, insbesondere die Grundstücke nur in bestimmter Weise zu nutzen,

....

Mit dieser Ergänzung in Abs. 1 wären alle Verbote und Anordnungen nach Abs. 4 und 5 entschädigungspflichtig.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir bitten um Berücksichtigung der vorgenannten Punkte bei Ihren weiteren Beratungen und Entscheidungen.

Mit freundlichen Grüßen



Heidrun Schulenburg
Rechtsreferentin